



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367A/1651/99-2023

Datum
06.12.2023

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen
Fax +43 5 7599-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Anna Annegg
Telefon +43 5 7599-5879

Betreff

VO Reinigungs- und Wartungsarbeiten im Tunnel L 217 Kienbergwand Landesstraße mit Tunnelsperre;
straßenpolizeiliche Maßnahmen - Änderung auf 11.-13.12.2023

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird aus Anlass von Wartungs- und Reinigungsarbeiten durch die Straßenmeisterei Flachgau, 5201 Seekirchen am Wallersee, Schöngumprechtling 35 des **Kienbergwandtunnels** auf der L 217 Kienbergwand Landesstraße, Gemeinde St. Gilgen, von **Montag, 11.12.2023 bis Mittwoch, 13.12.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** verordnet:

I.

Sperre des Kienbergwandtunnels für den Kraftfahrzeugverkehr:

Während den Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die L 217 - Kienbergwand Landesstraße jeweils am Beginn des Kienbergwandtunnels in beiden Fahrtrichtungen für den Straßenverkehr **durchgehend** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** zur Gänze zu sperren.

Die Absperrung hat durch die Aufstellung von Scherengittern, auf denen das Vorschriftszeichen "**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**" gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 anzubringen ist, zu erfolgen. Die Scherengitter sind über die gesamte Fahrbahnlänge anzubringen und bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ausreichend zu beleuchten.

Während der vorangeführten Sperre ist die vor dem Tunnel bestehende Verkehrslichtsignalanlage in beiden Fahrtrichtungen auf **rotes Licht ("Halt")** zu schalten.

Während der Totalsperre sind folgende Straßenverkehrszeichen **in beiden Fahrtrichtungen** zur Aufstellung zu bringen:

- 150 m vor der Sperre das Gefahrenzeichen "**Baustelle**" gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960.
- 50 m vor der Sperre das Vorschriftszeichen "**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)**" auf 30 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Dr. Hans Katschthaler Platz 1 | 5201 Seekirchen | Österreich | T +43 5 7599 57 | bh-sl@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290703
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

- unmittelbar nach der Arbeitsstelle das Vorschriftszeichen „**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)**“ auf 50 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960.

Während der Sperre ist für eine entsprechende Umleitung Sorge zu tragen und ist die Umleitungsstrecke mit dem Hinweiszeichen "**Umleitung**" gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO 1960 in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Die Verkehrsteilnehmer sind weiters durch geeignete "**Hinweistafeln**" (gelbe Tafel mit schwarzer Schrift) auf die gegenständliche Sperre hinzuweisen. Diese Tafeln sind **mindestens eine Woche** vor der Sperre an folgenden Stellen zur Aufstellung zu bringen:

1. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 154 - Mondsee Straße mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.
2. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 151 mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.

Die Hinweistafeln haben sinngemäß folgenden Wortlaut zu enthalten:
"Datum, Zeit, Sperre Kienbergwandtunnel - Erhaltungsarbeiten".

II.

Sämtliche bereits kundgemachte Verkehrszeichen, die mit den oben genannten Verkehrszeichen in Widerspruch stehen, sind für die Dauer der Kundmachung der aus Anlass dieser Bewilligung vorgeschriebenen Verkehrszeichen abzudecken.

III.

Die gegenständliche Verordnung gilt nur von Montag, 11.12.2023 bis Mittwoch, 13.12.2023 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

IV.

Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

V.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2023, Zahl 30306-367A/1651/97-2023, wird aufgehoben (siehe beiliegenden Aktenvermerk bezüglich Terminverschiebung).

Für die Bezirkshauptfrau:

Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Flachgau, Schöngumprechtling 35, 5201 Seekirchen, • Mit den Ärzten in St. Gilgen und Unterach, dem Roten Kreuz, dem Kraftfahrliniendienst (Schulbus), den Feuerwehren in St. Gilgen und Unterach, den Polizeiinspektionen St. Gilgen und Unterach, der Landesalarmwarnzentrale (LAWZ) und der Straßenmeisterei Mondsee ist das Einvernehmen bezüglich der Totalsperre herzustellen bzw. sind diese umgehend von der Sperre zu informieren.

- Der Einschreiter hat rechtzeitig vor Beginn der Sperre die lokalen Medien mit dem Ersuchen um Verlautbarung zu verständigen.
 - Außerhalb der Arbeitszeit sind sämtliche Straßenverkehrszeichen zu entfernen oder ausreichend zu verdecken und hat die gesamte Fahrbahn der L 217 - Kienbergwand Landesstraße frei befahrbar und für den Fußgänger- und Radfahrverkehr frei begehbar bzw. befahrbar zu sein, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
 3. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
 4. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
 5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsleitung Salzburg, z.Hd.Hrn. Johannes Brückler, Andreas-Hofer-Straße 9, 5020 Salzburg, E-Mail
 6. Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5027 Salzburg, E-Mail
 7. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, E-Mail